eigenen Ungelegenheit etwas bekannt geworben; faum haben fie bie erften Schwierigkeiten der Dienstablofung hinter fich; faum haben fie einen Begriff von der Nothwendigkeit, Schulhauser zu erbauen, erlangt, noch find fie bamit fortwahrend beschäftigt; icon liegt wieder eine Aufforderung vor, dafur ju forgen , bag Leichenkammern errichtet werben - ein Untrag, ben ich felbft mit unterftugt habe - ; und nun follen fie noch gezwungen werben, binnen 5 Sahren feuerfefte Urmenhaufer zu erbauen? In der That, alles Bunschenswerthe ift besme= gen nicht zu jeder Beit gut und zwedmäßig, am wenigsten bann, wenn es die Rrafte überfteigt. Ich tann es aber auch nicht nur als einen schonen Eraum bezeichnen laffen, wenn bie Regierung geglaubt hat, bag bem Uebelftande bes Reihezugs burch die Bestimmungen ber §§. 56 und 57 endlich werde abge= holfen werben. Was von Seiten ber hohen Staatsregierung bezweckt wird, insofern es erreichbar ift, wird gewiß auch burch die Faffung ber &., wie fie von der Deputation gegeben wird, Es ift hier biefelbe Abficht ausgesprochen und erreicht werden. es werden nicht blos die Gemeinden und die Unterbehörden bemuht fein, die S. zu verwirklichen, wenn es irgend moglich ift, fondern auch die Umtshauptleute und Rreisbirectionen werden fortwährend ihre Thatigkeit barauf richten, da, wo fich das Bedurfnig herausftellt und die Musfuhrung moglich ift, auf jede vermittelnbe Beife ber Sache Borfchub gu leiften, um es nach und nach bahin zu bringen, bag bergleichen Urmenhaufer endlich überall vorhanden find; allein, weiter zu geben, ift in der jetigen Periode wirklich unmöglich. Es ift feineswegs die Deinung ber Deputation, daß Mues beim Mien bleiben foll; fcon die vorliegende Urmenordnung felbft wird bas Bedurfniß von Gemeinde= und Urmenhaufern fuhlbarer machen, als bisher. Denn, mag man benten, was man will; ich behaupte, und es ift auch nicht zu leugnen, bag burch die Erscheinung ber neuen Urmenordnung mancher Unfpruch hervorgerufen werden wird, an ben fruher nicht gebacht murbe. Die Behorden merden einen festern Grund bekommen, weil die Beitragsverhalt= niffe feststehen, und es wird bemaufolge die Urmenverforgung im Cande durch die Armenordnung bald etwas theuer fommen. Da nun aber berReihezug an und fur fich etwas fehr Drudenbes fur die Gemeinden ift, und diese von felbft barauf moglichft Bedacht nehmen werden, ihn abzuschaffen, so ift nicht nothig, einen weitern 3mang hinterdrein ju ichiden. Ich glaube, es werden alle Gemeinden, wo der Reihezug gewöhnlich ift, die Sand bieten, um diesem Uebel abzuhelfen; und wenn fie nicht die Sand bagu bieten, fo liegt es nicht an ihrem bofen Billen, fondern an ihrer Unvermogenheit, ein Gemeindehaus gu erbauen und einzurichten, wie es nach §. 56 erforderlich ift. Es ift dies nichts anders, als bas Erbauen eines zweiten Schulhauses. Ich bin überzeugt, daß fein Gemeindehaus nach ben Unforderungen ber genannten &. unter 1000 - 1200 Thir. bu erbauen ift. Wenn es feuerfest fein, die nothigen abgefonderten Raume fur Die verschiedenen Beschlechter und fur Die Rranten und noch außerdem fur anftedenbe Rrantheiten haben, wenn das in ber g. bemerkte Inventar dazu geliefert werden foll, II. 112.

fo wird diese Summe gewiß erforderlich fein. Soll fich die Gemeinbe in Schulden flecken, foll fie felbft verarmen, bamit ben etwa vorhandenen Urmen ein gaftliches Unterkommen verschafft werde? Ich glaube, die hohe Staatsregierung wird fich überzeugen, daß die Deputation bem 3med nicht entgegen tritt, fonbern im Sinne ber Regierung vorgeschritten ift, wenn fie dieser S. eine milbere und leichtern Gingang verschaffende Faffung zu geben versucht hat. Muf bem Wege bes Burebens, ber Berhandlung, ber Borftellung wird in ber Regel unendlich mehr erreicht, als auf bem Wege bes birecten 3mangs. Run will die hohe Staatsregierung felbft biefen 3mang nach ihrer Erklarung nicht anwenden. Wenn fie bas aber nicht will, fo fann fie auch in der Faffung, die die Deputation der §. 56 gege= ben hat, etwas Unftogiges nicht finden; benn gleichwie bei ber Musfuhrung bes Beimathegefeges bin und wieber fogar bie Beitragspflichtigkeit der eremten Grundftucke ermittelt worden ift, ohne daß ein directer 3mang ausgeübt-worden mare, fo glaube ich auch, daß die Behorden ba, wo es bringend noth= wendig und übrigens moglich ift, Armenhaufer erlangen merben, ohne einen birecten 3mang auszusprechen. Ich gebe gu, mas ber Sr. Staatsminifter gefagt hat, wiewohl ich bavon feine Renntnig burch eigne Unschauung habe; ich gebe gu, bag es Urmen= und Gemeindehaufer geben fann, die man ein Ufpl bes Elends nennen kann; aber man barf nicht vergeffen, bag, wo das Urmenhaus fo, wie angegeben, beschaffen ift, ber Drt felbft nicht in blubenbem Buftanbe fich befinden wird. Man darf annehmen, daß nach dem Berhaltniß, wie die Mehrzahl ber Einwohner im Ort fich befindet, auch die Gemeindehauser beschaffen find. Uebrigens ift bas Bedurfnig ju Erbauung von Urmen- und Gemeindehaufern nicht fo allgemein, wie vorausgefest zu werben icheint. Erftens barum nicht, weil in vielen Gemeinden Urmenhaufer ichon vorhanden find, wenn auch freilich nicht nach ben Unforderungen ber §. 56; ich tann verfichern, bag in ber Proving, wo ich ju Saufe bin, faft in jedem Dorfe ein Saus zu finden ift, welches unter bem Namen Gemeindehaus, oder Urmenhaus, ober Todtengraberwohnung Bur Armenversorgung bient, und mo die Armen hingebracht werden. Ich fagte, bas Bedurfnig ift nicht fo allgemein, nicht fo bringend; benn es giebt zweitens in bem gande eine außerordentlich große Bahl von Gemeinden, wo eine Urmenverfor. gung noch gar nicht ftattfindet, weil teine offentlichen Urmen da find. Wie in aller Belt man diefe Gemeinden zwingen will, binnen 5 Jahren ein Armenhaus fur Urme anzulegen, die nicht porhanden find, will mir nicht einleuchten; ich glaube auch nicht, daß dies im Zwecke ber hohen Staatsregierung liegt. Wenn der Borschlag der Deputation angenommen wird, fo glaube ich zuversichtlich, weit entfernt, daß badurch nach ber Meugerung bes Drn. tonigl. Commiffar ber Sache ber Sals gebrochen werde, daß vielmehr ein neuer fraftiger Impuls ber Urmenbehorde, und den ausführenden Regierungsorganen baburch gegeben wird, wodurch überall, wo es nothig ift, auf gut= lichem und vermittelndem Wege die Berffellung von Urmen, und Gemeindehaufern zu bewirken fein wird. Ich glaube aber, gerabe